

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **1/2 (1883)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinsnachrichten.

An die Tit. Sectionen des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Hochgeehrte Herren Collegen!

Das Organisations-Comité des am 24. und 25. September abzuhaltenden Congresses betreffend die Frage der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz hat uns, wie unzweifelhaft auch Ihnen, die Einladung zur Betheiligung an diesem Congress zugehen lassen und wir haben nicht gesäumt uns mit der Frage zu befassen, inwiefern der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein dieser Einladung Folge leisten soll.

Wir waren zunächst der Ansicht, dass wir, bevor wir weitere Schritte thäten, bei den Sectionen die Discussion derselben in ordentlichem Wege anregen und auf Grund der Ergebnisse Beschluss fassen sollten. In Anbetracht des Umstandes jedoch, dass hierzu die Zeit bis 24. September nicht mehr ausreicht, ganz abgesehen davon, dass in der gegenwärtigen Jahreszeit, wo keine Versammlungen abgehalten zu werden pflegen, das Zusammenbringen solcher überhaupt zweifelhaft ist, mussten wir uns zu einem andern Vorgehen entschliessen, dem Sie wohl in Berücksichtigung des Angeführten Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Das Central-Comité hat nämlich, verstärkt durch eine Anzahl Collegen, denen das Patentwesen in ihrer Berufsthätigkeit am nächsten steht, eine sehr eingehende Berathung des Gegenstandes vorgenommen, deren Resultat die unten folgende Resolution ist, und ersucht Sie nun, diese eingehend zu erwägen und Delegirte zu dem Congress abzuordnen, welche sich in einer, am Tage vor diesem, mit den Delegirten des Central-Comités abzuhaltenden Conferenz über die gemeinsame Haltung auf dem Congress besprechen möchten, wobei immerhin vorbehalten bleiben mag, dass sich Abordnungen der Sectionen, welche sich mit den Grundsätzen des Central-Comités nicht befreunden könnten, für ihre Haltung auf dem Congress freie Hand haben sollen.

Die Resolution des durch die Herren Ingenieure Waldner, A. Schmid, Hottinger & Weiss verstärkten Central-Comités lautet:

„Die Einführung des Erfindungsschutzes ist vom Standpunkte der internationalen Gegenseitigkeit unbedingt, so wie auch zur Wahrung des geistigen Eigenthums der Techniker gerechtfertigt; nicht minder aber soll ein einzuführendes Patentgesetz so beschaffen sein, dass den Interessen der Industrie des Landes in volkswirtschaftlicher Hinsicht Rechnung getragen wird.“

Zur Begründung dieser Schlussfassung erlauben wir uns, aus unserer Discussion kurz Folgendes mitzuthellen:

Es unterliegt wohl für Niemand einem Zweifel, dass nachdem die, die Schweiz umgebenden Staaten den Erfindungen auch der Schweizer Schutz angedeihen lassen, die erstere sich auf den gleichen Standpunkt stellen soll, wenn ihr nicht der Vorwurf der unbilligen Ausbeutung fremden geistigen Eigenthums gemacht werden soll.

Ferner wird auch Niemand behaupten können, dass es weniger gerechtfertigt sei, die Erfindungen des Ingenieurs, welche für das geistige und körperliche Wohl der Völker oft von viel weittragenderer Bedeutung sind, wir erinnern nur an die Erfindungen der Dampfmaschine, der Eisenbahnen, der Dampfschiffahrt etc. zu schützen, als dies bezüglich des literarischen und künstlerischen Eigenthums der Fall ist. Warum soll die geistige Arbeit des Ingenieurs, welcher Millionen von Menschen Cultur und Reichthum verdanken, nicht eben so hoch gehalten werden, als die des Künstlers, welche doch am Ende in ihrer geschützten Individualität, viel schwerer oder gar nicht nachgeahmt werden kann? Warum soll einem Erfinder auf dem Gebiete der Technik, der der Wohlthäter von Hunderttausenden werden kann, die Frucht seiner geistigen Thätigkeit, welche nicht minder edel ist, als die des Künstlers, nicht eben so zu gute kommen?

Freilich kann man eben in Anbetracht der ungeheueren Wichtigkeit, welche die Erfindungen des Technikers oft haben, die Schutzmassregeln nicht auf das Aeusserste treiben und es müssen im Interesse des öffentlichen Wohles Beschränkungen eintreten. Wir verschliessen uns auch dieser Nothwendigkeit nicht; jedoch soll durch eine weise Gesetzgebung der richtige Weg für das Wohl Aller gefunden werden. Wir zweifeln auch nicht, dass man bei klugem Vorgehen diesem Resultate leidlich nahe kommen, und dass bei genügender Aufklärung auch das Volk sich der Nothwendigkeit eines Gesetzes für den Erfindungsschutz nicht verschliessen werde.

Der Weg ist zwar noch sehr weit, aber mit Beharrlichkeit wird er, wenn auch nicht mehr für uns, so doch für unsere Nachkommen endlich durchgemessen werden. Darum zählen wir auf zahlreichen Besuch von Ihrer Seite.

In Abwesenheit des Präsidenten,
der Vice-Präsident:

A. Geiser.

Der Actuar:

Gerlich.

Zürich, 28. August 1883.

P. S. Zusammenkunft am 23., Abends 8 Uhr auf der Meise in Zürich.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Werthe Kameraden!

Die 14. Generalversammlung unserer Gesellschaft wird Sonntags den 7. October im Grossrathssaale in Bern zur Behandlung folgender Tractanden zusammentreten:

1. Eröffnung. Protocoll. Jahresbericht.
2. Rechnung pro 1882 und Budget pro 1884. (Antrag des Ausschusses über die Vorausbezahlung der Jahresbeiträge durch eine Abfindungssumme.)
3. Beitrag an die Culmann-Stiftung.
4. Vertrag mit dem Redactor des Vereinsorgans.
5. Mittheilungen über die Reorganisation des eidgen. Polytechnikums (Oberst Bleuler).
6. Wahlen. (Erneuerung des Gesamt-Ausschusses, Wahl des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren.)
7. Zeit und Ort der nächsten Generalversammlung.
8. Motionen Unvorhergesehenes.

Gleichzeitig übermitteln wir Ihnen das vom Localcomité in Bern aufgestellte Programm und erlauben uns, Sie zu recht zahlreicher Betheiligung an unserem Feste einzuladen.

Mit kameradschaftlichem Gruss und Handschlag

Zürich, den 8. September 1883.

Namens des Vorstautes:

Der Präsident: J. Rebstein.

Der Sekretär: H. Paur.

NB. Die Mitglieder, welche die Generalversammlung in Bern besuchen wollen, sind gebeten, die Betheiligungs-Erklärung mit ihrer Unterschrift versehen beförderlich einsenden zu wollen.

Programm für die 15. Generalversammlung der Gesellschaft ehemaliger Studirender des Eidg. Polytechnikums in Zürich am 6. und 7. October 1883 in Bern:

Samstag den 6. October:

- 4 Uhr Abends: Empfang der Gäste am Bahnhof.
Freie Vereinigung im Kornhauskeller. (Kellerfest.)

Sonntag den 7. October:

- 8 Uhr Morgens: Besichtigung der Kirchenfeldbrücke, des neuen Insspitals, sowie der übrigen Bauten und Museen unter Führung hiesiger Mitglieder.
9^{3/4} „ „ Hauptversammlung im Grossrathssaale.
12^{1/2} „ „ Bankett im Bernerhof.

Das Local-Comité.

NB. Die Festkarten können Sonntags von 4 Uhr an im Cafe National, Abends im Kornhauskeller und Sonntags während der Generalversammlung im Vorzimmer des Grossrathssaales zum Preise von 8 Fr. bezogen werden.